

Stellungnahme des DBV zum Referentenentwurf des Insektenschutzgesetzes vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Berlin, 31.08.2020

Der Schutz von Insekten und die Förderung der Biodiversität wird von der Landwirtschaft unterstützt und zunehmend in der Praxis mit praktikablen und wirtschaftlich tragfähigen Maßnahmen umgesetzt. Das Aktionsprogramm Insektenschutz setzt aber im Bereich der Landwirtschaft allein auf Auflagen und stellt damit das Prinzip der Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz in Frage. Der DBV geht davon aus, dass von der Umsetzung des Aktionsprogramms der Bundesregierung zum Insektenschutz bis zu 2 Mio. ha landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen sein können. Das Aktionsprogramm wird daher von der Landwirtschaft nicht in der Zielsetzung, sondern hinsichtlich der vorgesehenen ordnungsrechtlichen Maßnahmen abgelehnt. Die Aktivitäten der Bundesregierung zum Insektenschutz müssen einer grundsätzlichen Überprüfung unterzogen und überarbeitet werden. Bei einer Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz muss der Kooperation ausdrücklich Vorrang vor dem Ordnungsrecht eingeräumt werden. Die Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz muss gestärkt werden, um erfolgreich den Schutz von Insekten und der Biodiversität insgesamt betreiben zu können.

Der DBV kritisiert, dass das Insektenschutzgesetz neben den harten ordnungsrechtlichen Regelungen für die Landwirtschaft ausschließlich vage Regelungen und Appelle für die Themen Lichtverschmutzung, Versiegelung etc. vorsieht. Der DBV fordert, dass beim Thema Insektenschutz alle Bürger und Einflussfaktoren ausgewogen einbezogen werden müssen. So fehlt etwa das Thema Gartengestaltung, öffentliches Grün, Einsatz von Bioziden im privaten Raum etc.

Das im Jahr 2019 von der Bundesregierung beschlossene Aktionsprogramm Insektenschutz umfasst eine Vielzahl an Regelungen für die Landwirtschaft, klammert aber wesentliche Ursachen eines Insektenrückgangs aus bzw. streift diese nur am Rande (Windkraft, Klimawandel, Öffentliches Grün, Mobilität, Haus- und Kleingärten, Einsatz von Insektiziden in Privathaushalten, etc.). Darüber hinaus stellt das vorliegende Insektenschutzgesetz auch nur einen Teil der im API vorgesehenen Regelungen für die Landwirtschaft auf. Aus Sicht des DBV müssen die Regelungen aber auch im Gesamtzusammenhang gesehen werden, auch wenn die Umsetzung in anderen Regelwerken erfolgt. So sind etwa die von der Bundesregierung geplanten Verbote des Einsatzes von Herbiziden in Schutzgebieten des Naturschutzrechts sehr weitreichend, ebenso die Minderungsstrategie für den Einsatz von Glyphosat und der im Rahmen der Pflanzenschutzzulassung geplante Refugialflächenansatz.

Generell kritisiert der DBV die fehlende Folgenabschätzung des Gesetzentwurfs und die Gefahr, dass die Fokussierung auf ordnungsrechtliche Maßnahmen die Erfolge des kooperativen Naturschutzes und die Bereitschaft der Landwirte zur Intensivierung der Naturschutzaktivitäten konterkariert.

Zu dem konkreten Entwurf des Bundesumweltministeriums für ein Insektenschutzgesetz sind aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes folgende Anmerkungen zu machen:

Artikel 1 Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Zu Artikel 1 Ziffer 2 in §1 a)

Neu aufgenommen wird beim Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes auch der **Schutz der Vielfalt von Landschaften und Böden als natürliches und kulturelles Erbe**.

Aus Sicht des DBV ist nicht ersichtlich, welchen zusätzlichen Nutzen die Ergänzungen gegenüber dem geltenden BNatSchG haben. Darüber hinaus sieht der DBV keinen Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm der Bundesregierung zum Insektenschutz. Die Änderungen im § 1 führen zudem zu einer Stärkung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, d. h. sowohl den darin festgelegten Vermeidungspflichten eines Verursachers und behördlichen Untersagungsmöglichkeiten als auch den möglichen Ansprüchen an Kompensationspflichten. Aus Sicht des DBV fehlt die Begründung für eine weitere Stärkung des konservierenden Ansatzes des Naturschutzes im Bereich Landschaftsschutz, mit dem das Bauen im Außenbereich zu neuen Erschwernissen für die Landwirtschaft führen wird.

Zu Artikel 1 Ziffer 2 in §1 b) cc) Nummern 4 und 5 NEU

Darüber hinaus plant das BMU eine Ergänzung in § 1, wonach zur Sicherung der biologischen Vielfalt auch die „**Bewahrung von Böden und Geotopen** in ihrer Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte“ sowie die „Bewahrung historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung und Zersiedelung“ vorgesehen ist.

Aus Sicht des DBV ist auch an dieser Stelle zu hinterfragen, welcher Zusammenhang zu dem Aktionsprogramm Insektenschutz besteht. Zudem ist die Ergänzung wenig konkret und in der Ausgestaltung und Wirkung sehr vage.

Zu Artikel 1 Ziffer 2 in §1 c) Absatz 3 aa) Nummer 2

Der DBV begrüßt zwar das Ziel, Böden vor Versiegelung zu bewahren. Aus Sicht des DBV reicht es nicht, wenn einmal mehr ein Appell bzw. eine vage Willensbekundung zur **Bewahrung von Böden vor der Versiegelung** rechtlich verankert wird. Es fehlt bisher an wirksamen Instrumenten und durchgreifenden Regelungen des seit Jahrzehnten bekannten Problems. Vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung gleichzeitig verfolgten Strategie der Baulandmobilisierung sind die Aktivitäten zur Reduzierung des Flächenverbrauchs ohnehin nur Makulatur. Aus Sicht des DBV muss vielmehr anerkannt werden, dass Böden eines gesetzlich verankerten Erhaltungsgebotes zur Wahrung der Produktionsfunktion zur Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln und nachwachsenden Rohstoffen bedürfen.

Daneben bezweifelt der DBV die Zuständigkeit des BMU, über das BNatSchG Böden vor Verdichtung, Humusverlust und Erosion zu bewahren. Solange es sich um landwirtschaftlich genutzte Böden handelt, obliegt die Bewahrung der Böden im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Regelung im Rahmen der guten fachlichen Praxis im landwirtschaftlichen Fachrecht.

Zu Artikel 1 Ziffer 2 in §1 g) Absatz 7 NEU

Zwar ist es hilfreich, dass in § 1 Abs. 7 NEU hervorgehoben wird, dass auch zeitlich begrenzte Naturschutzmaßnahmen im Sinne von „**Natur auf Zeit**“ den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen können. Jedoch bezweifelt der DBV, dass diese sehr allgemeine Regelung in der Praxis ihre erforderliche Wirkung erzielen wird und nicht durch die verschiedenen Regelungen des Verschlechterungsverbot sowie der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ausgehebelt wird. Von entscheidender Bedeutung ist, dass vollzugstauglich klargestellt wird, dass eine Wiederaufnahme der vorherigen Nutzung auch nicht durch europäische Vorgaben des strengen Artenschutzes in Frage gestellt wird. Für eine wirkliche Stärkung des Vertragsnaturschutzes bleibt die Einführung stärker ermessenseinschränkender oder ermessensausschließender Rückholregelungen weiter unverzichtbar, insbesondere im Artenschutz und bei Schutzgebietsausweisungen.

Zu Artikel 1 Ziffer 3 in §2 Absatz 7 NEU

Auch in Ziffer 3 zu § 2 Abs. 7 NEU ist eine Ergänzung geplant, wonach freiwillig durchgeführte Naturschutzmaßnahmen im Sinne der Kooperationsbereitschaft die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands sowie die Aufnahme der vorherigen Nutzung nicht in Frage stellen dürfen. Zu bezweifeln ist aber, dass es im Vollzug ausreichend ist, dass der „freiwillig erbrachte Beitrag bei behördlichen Entscheidungen, auch zur Förderung der zukünftigen und allgemeinen Kooperationsbereitschaft, begünstigend zu berücksichtigen ist.“ Auch hier ist es aus Sicht des DBV von entscheidender Bedeutung, dass vollzugstauglich klargestellt wird, dass eine Wiederaufnahme der vorherigen Nutzung auch nicht durch europäische Vorgaben des strengen Artenschutzes in Frage gestellt wird.

Zu Artikel 1 Ziffer 6 in §11 d) e) und f) Absatz 6 und 7 NEU Grünordnungspläne

Ergänzt bzw. konkreter ausgeführt werden mit Ziffer 6 d) e) und f) die bisherigen Regelungen zu Landschaftsplänen und **Grünordnungsplänen** in § 11 BNatSchG zur teilräumlichen Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der DBV erachtet die geplanten Konkretisierungen für Grünordnungspläne als entbehrlich. Zudem ist die Änderung auch nicht vom Aktionsprogramm Insektenschutz gedeckt. Nummer 6 d, e und f sollte daher entfallen.

Zu Artikel 1 Ziffer 7 in §23 Absatz 4 NEU Lichtverschmutzung

Die geplanten neuen **Verbote der Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von Werbeanlagen im Außenbereich in Naturschutzgebieten** ist aus Sicht des DBV zu kurz

gegriffen. Das Thema Lichtverschmutzung ist nicht nur ein Gefährdungsfaktor in Schutzgebieten des Naturschutzrechts, sondern bedarf der grundsätzlichen Adressierung. Die hierzu in § 41a vorgesehenen Regelungen sowie die in § 54 unter 4d) vorgesehene Ermächtigung für eine Rechtsverordnung zur Begrenzung der Lichtemission sind aus Sicht des DBV zu unbestimmt. Es ist nicht ersichtlich, mit welcher Begründung nicht gleich im Gesetz entsprechende Regelungen, Verbote und Vorgaben zur Beleuchtung aufgenommen werden. Der DBV weist aber darauf hin, dass im Außenbereich angesiedelte und sich entwickelnde landwirtschaftliche Betriebe weiterhin beleuchtet werden können müssen.

Zu Artikel 1 Ziffer 9 in §30 b) Ziffer 7 NEU Biotopschutz für artenreiches Grünland

Der Gesetzentwurf sieht vor, für artenreiches mesophiles Grünland, Streuobstbestände, Steinriegel und Trockenmauern einen gesetzlichen Biotopschutz einzuführen.

Der Deutsche Bauernverband lehnt die vorgesehene Einführung eines **gesetzlichen Biotopschutzes für „7. Artenreiches mesophiles Grünland, Streuobstbestände, Steinriegel und Trockenmauer.“** grundsätzlich ab. Die Erweiterung der Liste der gesetzlich geschützten Biotope um artenreiches Grünland und Streuobstwiesen stellt diese Flächen per Gesetz und pauschal und ohne Ausgleich unter Schutz und schränkt die landwirtschaftliche Nutzbarkeit deutlich ein.

Durch einen gesetzlichen Schutzstatus werden freiwillige Programme zum Erhalt in Verbindung mit einer Förderung deutlich eingeschränkt oder je nach Ausgestaltung der Regelung unmöglich gemacht. Streuobstwiesen und Grünland lassen sich aber nicht durch mehr ordnungsrechtliche Vorgaben erhalten, sondern durch eine wirtschaftliche Nutzung und freiwillige Förderprogramme. Der hiermit verbundene Verkehrswertverlust der Flächen ist nicht akzeptabel. Eine Unterschützstellung des Grünlandes und der hiermit verbundene Eingriff in das Eigentum wird zudem zu einem massiven Vertrauensverlust des Naturschutzes in der Landwirtschaft führen. Abgesehen davon stellt eine solche Unterschützstellung eine Bestrafung derjenigen Landwirte dar, die seit Jahrzehnten diese Flächen pflegen und damit einen Beitrag zum Naturschutz leisten.

Der DBV kritisiert ferner, dass es weiterhin an einer Regelung über einen von den Ländern verpflichtend zu gewährenden angemessenen Ausgleich fehlt. Vor diesem Hintergrund ist die jetzt vorgesehene Änderung deutlich abzulehnen. Im Gegenteil ist zu befürchten, dass ohne entsprechende Ausgleichsregelung die Konditionen von freiwilligen Programmen zur Erhaltung oder Verbesserung bestehender Flächen wegen des unmittelbaren gesetzlichen Schutzes finanziell unattraktiver kalkuliert werden müssen.

Beispielsweise wurde durch § 21 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG in Schleswig - Holstein „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ zum gesetzlich geschützten Biotop erklärt. Nach § 1 Nr. 11 BiotopV Schleswig – Holstein wird als „Zulässige Pflege und Bewirtschaftungsmaßnahmen“ folgendes bestimmt:

„Den Erfordernissen des Biotopschutzes angepasste Mahd und/oder Beweidung mit gegebenenfalls geringer Festmistdüngung; geringe mechanische Narbenpflege wie Schleppen und Striegeln; Unterhalten und Instandhalten vorhandener Grüppen.“

Dies bedeutet, dass ein gesetzlicher Biotopschutz nicht nur ein Verbot der Beseitigung beinhaltet, sondern auch bereits Regelungen zu deren Erhalt bzw. Beschränkung der Bewirtschaftung vorsieht, die im Anschluss nur noch begrenzt förderfähig sind.

Zudem ist bei dem Biotop artenreiches Grünland die Definition nicht eindeutig; enorme Risiken durch die Auslegung durch die Behörde sind die Folge. So ist beispielsweise nicht abschließend geklärt, welches Grünland als artenreich eingestuft wird. Zudem ist nicht die Rede von Dauergrünland, sondern von Grünland insgesamt. Dies ist nicht nachvollziehbar und führt zu weiteren Unklarheiten. Ferner ist der Begriff Streuobstbestände nicht definiert, ob ggfs. bereits wenige einzelne Obstbäume auf einer Fläche hierunter zu verstehen ist.

Die Definition „artenreiches mesophiles Grünland“ bleibt auch in der Begründung ungenau. Dort heißt es:

„Erfasst werden durch extensive bis mittellintensive Bewirtschaftung mäßig trockener bis mäßig feuchter Standorte entstandenes Grünland (ohne Borstgrasrasen): ein- bis zweischürige (selten bis dreischürige) Frischwiesen mit i. d. R. spätem erstem Schnitt nicht vor der Hauptblüte der Gräser, geringer Düngung, ohne bis geringe Stickstoffgaben und extensiv genutzte Weiden (bzw. Mähweiden) mit spätem Weideauftrieb und einer geringen Weideintensität.“

Anders als in Bundesländern, wie z. B. Schleswig – Holstein mit dem Biotopschutz für „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ wird allein darauf abgestellt, durch welche Bewirtschaftung das Grünland entstanden ist und nicht welche konkreten Arten auf der Fläche vorhanden sein müssen. An dieser Stelle wird deutlich, dass das Instrument des gesetzlichen Biotopschutzes völlig ungeeignet ist, Wirtschaftsflächen und nicht nur natürliche Sonderstandorte einzubeziehen.

Das BMU gibt in der Gesetzesbegründung zum artenreichen mesophilen Grünland sowie Streuobstbestände an, dass diese bereits in großem Umfang über die unmittelbaren gesetzlichen Schutzvorschriften für Natura-2000-Gebiete, die Umweltschadenshaftung sowie teilweise über Schutzgebietsregelungen (LSG, NSG usw.) vergleichbar wie nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Dabei wird vernachlässigt, dass die deutlich konkreteren Definitionen nach den genannten Vorschriften in der Regel nur einen Teil der im Entwurf gemeinten Biotoptypen umfassen. Neben einer unzureichenden Konkretisierung und Eingrenzung auf wirklich seltene Typen fehlt auch eine Ausnahme von in größeren intensiv genutzten Flächen gelegenen Kleinstflächen.

Die Unsicherheit für die Landwirte werden auch dadurch erhöht, dass die Biotope nicht ausgewiesen werden müssen. Eine Abschätzung der betroffenen Flächen ist aufgrund der unbestimmten Definition bisher nicht möglich. Nach einem Bericht des BfN zu Ökosystemdienstleistungen von bestimmtem HNV-Grünland sind der Lebensraumtyp Flachland-Mähwiese in Deutschland auf 153.317 ha und der LRT Berg-Mähwiesen auf 22.135 ha vorhanden. Das bedeutet,

dass – alleine für die beiden in der Begründung genannten Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie - in Deutschland mehr als 175.000 ha unter gesetzlichen Biotopschutz gestellt würden und nur noch eingeschränkt mit freiwilligen, kooperativen Vertragsnaturschutz- und Agrarumweltprogrammen gefördert und erhalten werden können. Es ist zu befürchten, dass - auch in Ländern mit bereits vorhandenem Biotopschutz für artenreiches Grünland - aufgrund der anders lautenden Definition weit mehr Flächen unter einen gesetzlichen Biotopschutz fallen, als es bereits der Fall ist, und darüber hinaus auch weitergehende Auflagen mit dem Biotopschutz verbunden sein werden.

Hinsichtlich der Streuobstwiesen gibt der NABU Schätzungen ab, wonach bundesweit rund 300.000 Hektar Streuobstbestände existieren, davon über 95 Prozent Streuobstwiesen. Folglich würden rund 300.000 Hektar Streuobstbestände unter den Biotopschutz nach BNatSchG fallen und wären nur noch eingeschränkt zu bewirtschaften und nur noch teilweise förderfähig. Diese Fläche ist schwer exakt zu ermitteln, weil ein Teil bereits heute schon unter Schutz steht. Der DBV geht daher bundesweit pauschal von 100.000 Hektar aus.

Zu Artikel 1 Ziffer 10 in §30a NEU Ausbringung von Biozidprodukten

Das BMU in § 30a sieht vor, den flächigen Einsatz **von Biozidprodukten** außerhalb geschlossener Räume in Schutzgebieten nationalen Naturschutzrechts zu verbieten.

Aus Sicht des DBV ist es nicht nachvollziehbar, warum zur Bekämpfung von Insekten der Einsatz von Biozidprodukten im außerlandwirtschaftlichen Bereich nur in Schutzgebieten des Naturschutzrechts verboten sein sollen, während für die Landwirtschaft zum Insektenschutz auch außerhalb von Schutzgebieten Vorgaben gemacht werden (Grünlandschutz, Gewässerrandstreifen mit PSM-Verbot). Hier wird mit zweierlei Maß gemessen.

Artikel 2 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Zu Artikel 2 Ziffer 3 § 38b Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern

Das BMU sieht in dem Gesetzentwurf im Wasserhaushaltsgesetz eine Vorschrift vor, wonach grundsätzlich eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb von 10 Metern landseits zur Böschungsoberkante von Gewässern verboten wird. Abweichend beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 5 Meter, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorliegt. Entsprechend dem Gesetzentwurf gelten diese Anforderungen nicht für kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.

Die Regelung bedeutet entweder auf einer Streifenbreite von 5 Meter ein grundsätzliches Verbot des Ackerbaus oder aber ein Pflanzenschutzverbot auf einem 10 Meter breiten Streifen. Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes stellt diese Verpflichtung eine überzogene und fachlich nicht gebotene Regelung dar und wird daher abgelehnt. Am 19. Juni 2020 – vor nicht einmal drei Monaten – ist die letzte Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes in Kraft getreten. Einziger Regelungsinhalt war die Einführung eines dauerhaft bewachsenen Gewässerrandstreifens von 5 m

Breite an hängigen Flächen im Zusammenhang mit der Novelle des Düngerechts. Völlig inakzeptabel ist es, erneut das WHG zu ändern und nunmehr einen neuen Gewässerrandstreifen von 10 m mit einem pauschalen Pflanzenschutzverbot zu belegen. Für eine pauschale Vorgabe unabhängig vom verwendeten Pflanzenschutzmittel oder der im Einsatz befindlichen Anwendungstechnik besteht kein Bedarf. Zudem wird hier mit gesetzlichen Abstandsauflagen und Verboten der kooperative Gewässerschutz konterkariert. Ergänzend zu den zulassungsbedingten mittelspezifischen Vorgaben sind Abstände zu Gewässern besser und effektiver über das Greening und künftig über die EcoSchemes im Rahmen der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik umzusetzen als über pauschale, verpflichtende Gewässerabstände. Bewirtschaftungsverbote an Gewässern sind ein massiver Eingriff in die Nutzungsfähigkeit von Grundstücken.

Zum einen ist es nicht ersichtlich, wie ein pauschales Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern mit dem Schutz von Insekten zu rechtfertigen ist. Es werden bereits über die Pflanzenschutzmittel-Zulassung mittelspezifischen Auflagen erlassen, wodurch dem Schutz der Gewässer und des Insektenschutzes Rechnung getragen wird. Das pauschale Verbot führt zu einem massiven Ertrags- und Verkehrswertverlust der Flächen, außerdem hebt es die Förderfähigkeit von freiwilligen Gewässerrandstreifen aus. Dies wird auch in der Gesetzesbegründung bestätigt. Ferner werden beispielsweise in den Ländern vorhandene Aktivitäten und Initiativen, wie etwa in Schleswig-Holstein in der Allianz für den Gewässerschutz konterkariert.

Letztlich ist bisher völlig unklar, wie die von der Regelung ausgenommenen „kleinen Gewässer von wasserwirtschaftlicher untergeordneter Bedeutung“ definiert werden. Aus Sicht der Landwirtschaft muss eine Bewirtschaftung an der Vielzahl der in der Agrarlandschaft vorhandenen Gewässer möglich bleiben, sofern erforderlich unter Verwendung verlustmindernder Techniken. Ansonsten wäre in vielen Regionen mit weit verzweigten Gewässernetzen eine Bewirtschaftung weitgehend nicht mehr möglich. In den gewässerreichen Niederungsgebieten sind regelmäßig auch die große Mehrzahl der Gräben von wasserwirtschaftlicher Bedeutung, da ohne diese die Entwässerung der Nutz- und Siedlungsflächen unmöglich wäre. Vereinbarungen in den Ländern, beispielsweise zu Ausnahmegebieten nach der Vereinbarung über den „Niedersächsischen Weg“ sind damit nach dem jetzigen Entwurf unmöglich. Der DBV kritisiert hierzu auch eine fehlende Abweichungsmöglichkeit der Bundesländer in den gewässerreichen Regionen. Folge wird sein, dass es zehntausende von Flächen geben wird und tausende von Betrieben, die wegen Unzumutbarkeit Anträge auf behördliche Befreiung stellen werden und wenn dieses mangels Rechtsgrundlage nicht erfolgen kann, klagen. Das betrifft insbesondere die betroffenen Ackerflächen aber auch schmale Handtuchlagen von Grünland zwischen zwei Gewässern, die in einigen Bundesländern, wie z. B. in Niedersachsen in einigen Gebieten nur 20 bis 30 Meter auseinanderliegen und teilweise sogar weniger als 15 Meter.

Vor diesem Hintergrund beruht die in der Gesetzesbegründung genannte Betroffenheit, die auf Berechnungen des JKI gestützt sein soll, nicht auf den tatsächlichen Fakten. Allein für Niedersachsen ist nach Angaben des Nds. Umweltministeriums von einer Gewässerlänge von

mehr als 160.000 km auszugehen, darin sind die Gewässer untergeordneter Bedeutung bereits ausgenommen.

Gemäß dem Hydrologischen Atlas Deutschland erreicht das in Deutschland vorhandene Netz von Gewässern mit einer Breite von mehr als einem Meter eine Länge von 450.000 km. Bei einem Gewässerrandstreifen von 10 m ergibt sich hierdurch eine betroffene Fläche auf beiden Seiten der Gewässer von 900.000 Hektar. Setzt man die in Deutschland üblichen Flächennutzungsanteile der Landwirtschaft in Höhe von 54 % an, würden rund 486.000 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche durch diese Randstreifen wegfallen oder in der Nutzung eingeschränkt. Für Niedersachsen wird aber beispielsweise davon ausgegangen, dass bis zu 70 % der Gewässerslänge beidseitig an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzt. Unter Anerkennung bereits in einigen Bundesländern bestehender Randstreifenauflagen und unter Anrechnung der Flächenverhältnisse von Acker- und Grünland ist von einer zusätzlichen Randstreifenfläche bzw. Flächen mit zusätzlichen Verboten von mindestens 150.000 bis zu mehreren hunderttausend Hektar auszugehen. Der DBV fordert hierzu eine fundierte Folgenabschätzung, die deutlich präziser ist als die bisher erfolgte überschlägige Schätzung im Gesetzentwurf.